

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Kartenlesen und die Rekognoszierungen“, „mehr ein Nachschlagebuch von reichem Inhalt für Offiziere aller Grade“, wogegen sein 152 Textseiten und 16 Zeichnungstafeln aufweisendes Werk eine Einführung in die Terrainlehre für Anfänger und Laien sein soll. Nicht bloß Militärs, sondern auch Zivilpersonen wie Lehrer, Alpenklubisten und ähnlich Interessirte sollen davon profitieren. Aus letzterem Grunde wurde auch alles, was im engsten Sinne mit dem permanenten oder lokalen Befestigungswesen moderner Beschaffenheit zusammenhängt, ausgelassen. „Künstlich Ding ist nicht unser Wert!“ riefen schon bei Murten, angefaßt der furchtbaren burgundischen Uebermacht, die alten Schweizer, als ihnen zugemuthet wurde, die Flanken durch Feldbefestigungen zu sichern, und von dieser Gesinnung ist noch heute sehr viel zu spüren.

Die Haupttitel des Inhaltes lauten: A. Einleitung und grundlegende Begriffe; B. Terrainlehre: 1. Orographie, 2. Hydrographie, 3. Topographie; C. Terraindarstellung: 1. Terrainzeichnung, a) Planimetrie, b) Hypometrie, 2) Terrainbeschreibung mit Rekognoszieren und Croquieren und im Anhang D.: 1. das Kartenlesen, sowie 2. das Orientiren.

Die hohe militärpädagogische Bedeutung dieses Büchleins für ein Land, dessen Bevölkerung im Allgemeinen wie im Besonderen den nationalen Wehrfragen ein fast stets reges Interesse zuwendet, darf keineswegs unterschätzt werden. Der Herr Verfasser hat da in leicht ersichtlicher Weise nicht bloß mit vielem Fleiß und Ausdauer den Zweck eines allgemeinen Lehrbuches durch sorgfältige Auswahl erstrebt, sondern auch dafür gesorgt, daß die behandelten Gegenstände und Lehrsätze nicht durch eine dürre und dürftige Darstellung den Anfänger und Laien abstoßen. Die nationale Landesverteidigung der schweizerischen Eidgenossenschaft muß, namentlich soweit gebirgige oder gar alpine Terrainabschnitte in Betracht gelangen, vor allen Dingen darnach streben, auch den unteren Führern der Truppen für eine eventuell leicht eintretende Verzechtung oder Zerstreung eigener oder fremder Streitkräfte in Berggegenden, die bestmögliche Ausbildung in der Terrainlehre u. s. w. beizubringen. In dieser Beziehung erscheint das Büchlein des Oberlieutenant E. Imfeld in seinem Taschenbuchformat geradezu werthvoll.“

Eidgenossenschaft.

— (Das eidgen. Militärdepartement hat über die Fußbekleidungsfrage zwei Rundschreiben) erlassen. Das erste ist an die Erziehungsdirektionen gerichtet und lautet:

„Nachdem das unterzeichnete Departement für das kommende Jahr den Erlaß neuer Vorschriften über die Militärbeschuhung angeordnet hat, welche der normalen Form des menschlichen Fußes thunlichst Rechnung tragen, erscheint es uns an der Zeit, den Theil der Fußbekleidung, welcher vorzugsweise in den Familien erstellt wird, nämlich die Strümpfe, ebenfalls in zweckmäßige Formen zu bringen, weil notorisch zahlreiche Fußleiden auf die Beschaffenheit dieser zurückgeführt werden müssen. Wir haben zu diesem Zwecke eine speziell für die Hausfrau bestimmte An-

leitung über die Herstellung rationaler Paarstrümpfe durch eine Lehrerin ausarbeiten lassen und wünschen diese Anleitung durch die Vermittlung der die Arbeitsschulen besuchenden Kinder in die Hände der Hausmütter und dadurch zur allgemeinen Verbreitung zu bringen. Mit diesem möchten wir Sie ersuchen, unsere Bemühungen zu unterstützen, indem Sie durch das Mittel der Arbeitsschertinnen Ihres Kantons 1) die schulpflichtigen Kinder in der Herstellung von Paarstrümpfen nach der neuen Vorschrift anleiten und 2) jeder Familie arbeitsschulpflichtiger Kinder ein Exemplar der bezüglichen Vorschrift zum Gebrauche verabsorgen zu lassen.“

Das zweite Kreisschreiben betrifft das Schuhwerk der Wehrmänner und zwar legt das Militärdepartement großen Werth auf Verbreitung der rationell befundenen Leiste. Dieses Schreiben ist an die kantonalen Militärbehörden gerichtet und entnehmen wir demselben folgende Hauptstelle:

„Es handelt sich darum, den durch Bundesratsbeschuß vom 24. Februar 1885 aufgestellten Vorschriften über die Anfertigung der Militärschuhe und über die Form der Leisten für Militär- und Kinderschuhe allgemeine Verbreitung bei dem betreffenden Handwerkerstand zu geben und die gewählte Leistenform in einzelnen Exemplaren in die Hände derjenigen Schuhmacher zu bringen, die sich mit der Anfertigung solchen Schuhwerks zu beschäftigen gedenken. Wir ersuchen Sie, durch die Ihnen geeignet scheinenden Organe die Vertheilung der Vorschrift an alle in Ihrem Kanton niedergelassenen Schuhmachermeister zu veranlassen, unter gleichzeitiger Mittheilung, daß Leisten zum Preise von Fr. 1. 40 per Paar von der technischen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung abgegeben werden und daß überdies auf den kantonalen Kriegskommissariaten vom November 1886 hinweg Leisten, sowie auch Musterchuhe zur Einsicht auflegen. Sie wollen uns mit thunlichster Beförderung die für Ihren Kanton erforderliche Anzahl Exemplare dieser Vorschriften mit deutschem, französischem oder italienischem Text mittheilen, unter gleichzeitiger Anzeige, an welche Adresse dieselben zu versenden sind.“

— (Fremde Offiziere, welche den Manövern der I. und II. eidgen. Division) betwohnen werden, sind die französischen Herren Oberst Bede, Kommandant des 36. Infanterieregiments, Kommandant Sever, Militärattaché und Artilleriehauptmann Francfort.

— (Abkommandirung zu ausländischen Truppenübungen.) Zu den Herbstmanövern des 18. französischen Armeekorps werden die Herren Willi, Oberst der Kavallerie, und Weilinger, Major der Infanterie, zu denen der österreichischen Armee in Galizien Oberst Gallati, Kommandant des 29. Infanterieregiments, und Oberst Schlatter, Kommandant des 26. Infanterieregiments, entsendet.

— (Pontonnier-Rekrutenschule.) Den 31. Juli verließ die Pontonnier-Rekrutenschule den Waffenplatz Brugg, nachdem noch Tags zuvor an diejenigen Rekruten, die sich an den Wettfahrten betheiligt hatten, Prämien im Betrage von beinahe 250 Fr. vertheilt worden waren, welche Prämien, wie bisher, lediglich von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zusammengelegt worden sind. — In seinem Entlassungsbefehl betonte der Kommandant der Schule, Hr. Oberinstruktor Blaser, daß der Dienst der Pontoniere ein sehr beschwerlicher sei und der Ausbildung der ganzen Manneskraft bedürfe; er sprach aber auch der Truppe seine Anerkennung aus, daß sie trotz den Unbilden der Witterung, die diese Schule in hohem Maße beeinträchtigt, die erheblichen Anstrengungen des Dienstes, die er von ihr habe fordern müssen, mit Ausdauer und unerschrockenem Muthe ertragen habe. — Es hat auch wirklich diese Schule, gegenüber frühern, hervorragende Leistungen aufzuweisen; so wurde z. B. am Freitag den 16. Juli ein bei dem diesjährigen Wasserstand äußerst schwieriger Bau einer Bockbrücke von 20 Spannungen über die ganze Aare ausgeführt, was seit mehr als 20 Jahren nie mehr gewagt worden ist; sodann wurde am Samstag den 24. Juli eine Stagenbrücke gebaut, von welcher die untere Etage 20 und die obere 22 Spannungen hatte. Es ist dies eine Leistung, die in solchem Umfange und in dieser kurzen

Zelt in der Schweiz überhaupt noch nie vorgekommen ist. In beiden Fällen wurden die Brücken gleichen Tages wieder abgetragen, und es vollzog sich sowohl der Bau wie der Abbruch ohne jeglichen Unfall, was wohl nur der Tüchtigkeit des Instruktionspersonals, des Offizierskorps und der Unteroffiziere zu verdanken ist. (A. S.)

— (Die Einweihung des Granholzdankmals) findet am 29. August statt. Die „N. Z. Z.“ schreibt darüber: „An diesem Tag wird das den Gefallenen im Grauholz errichtete einfache Denkmal enthüllt. Dort strahlte am 5. März 1798, als in der Stadt Bern bei der Nachricht von den vordringenden Franzosen Wirrwarr und Unentschlossenheit der Regierung und der Bürger sich bemächtigt hatte, albernische Tapferkeit nochmals im schönsten Glanze. Und wenn die kämpfenden Männer, Frauen und Weiber auch vergeblich ihr Leben hingaben für das fallende Vaterland und nicht so glücklich waren wie die Sieger in Neuenegg, so verdient ihr heldenhaftes Ende nichts desto weniger das Andenken aller Berner, ja des ganzen schweizerischen Volkes. Den bernischen Offizieren gebührt das schöne Verdienst, zuerst sich der für's Vaterland Gefallenen erinnert und die Errichtung eines Denkmalens am Waldrande des stillen Grauholzes angeregt und ausgeführt zu haben. Daß damit eine kleine Feyer mit ein paar Reden, mit Musik und Liedervorträgen verbunden wird, ist doppelt löblich und nützlich in der Gegenwart, die sorglos unsere in so vielen heißen Schlachten errungene Schweizerfreiheit genießt.“

Am 29. August, halb 12 Uhr, geht von Bern ein Extrazug nach Schönbühl ab, wo die Zugzüge aus dem Oberaargau und Emmenthal erwartet werden. Um 1 Uhr beginnt die feierliche Enthüllung. Das Denkmal wird durch den Präsidenten des bernischen Offiziersvereins, Oberst A. Scherz, dem Regiererspräsidenten Göbat übergeben. Die Festrede hält Oberrichter Zürcher. Zwischen hinein werden Schweizerlieder gesungen.“

Auf die Feyer hin werden zwei historische Broschüren erscheinen; die eine von Pfarrer Straßer in Grindelwald; die andere von Herrn Hauptmann Müller in Bern.

— (Kadettenkorps in der Schweiz.) Aus statistischen Erhebungen, welche das Militärdepartement gemacht hat, ergibt sich, daß in 52 größeren Ortsgemeinden 54 Kadettenkorps mit einem wechselnden Bestande von 5300 bis 5470 Kadetten vorhanden sind. Für dieses Korps sind rund 5260 Kadettengewehre vorhanden und üben sich zirka 2200 Kadetten theilweise schon vom zehnten Jahre an im Schießschießen nach der Scherbe bis auf Distanzen von 300 Meter. Ueber die Hälfte der Korps gehören den Kantonen Aargau (19) und Zürich (11) an.

U n s l a n d.

Repetirgewehre in Frankreich und Deutschland. Der „Köln. Zig.“ wird aus Berlin geschrieben: In Spandan ist gestern das hunderttausendste Repetirgewehr fertiggestellt worden und damit ist Frankreichs Vorsehung in der Gewehrfrage von Deutschland eingeholt. Der „Avenir Militaire“ bringt in seiner neuesten Nummer die Nachricht, daß in Frankreich im nächsten Monat 60,000 Magazinbewehre ausgegeben sein werden. Wahrscheinlich ist es die auf der Schießschule des Lagers von Chalons, sowie auf dem Schießstande bei Sens erprobte Erfindung des Leutenants Robin vom 21. Linien-Infanterieregiment, die man angenommen hat. Danach ist das System Kropatschek als vollständig befähigt anzusehen und die Robin'sche Erfindung wird ohne besondere Schwierigkeiten an dem französischen Infanteriegewehr, System Gras, angebracht. Dasselbe besteht in einem Patronenmagazin, welches an der linken Seite des Bodenstückes angefügt ist; durch eine besondere Anordnung des Knopfhebels kann man sieben Schüsse ohne Absetzen verfeuern, nämlich einen Schuß unmittelbar aus dem Lauf und sechs Schüsse aus dem Magazin. Im Innern des Magazins befindet sich eine besondere Vorrichtung, der Bertheiler genannt, welcher den Uebergang der Patronen aus der Kammer in das Magazin regelt. In vier Sekunden können die sieben Patronen abgefeuert werden, bei ruhigem Zielen in neun bis zehn Sekunden. Die Dauer des Ladens überschreitet nicht zehn Sekunden, so daß ein geschickter

Schütze unter vorzüglichsten Bedingungen und mit Ausschluß jeder Störung der Maschinenteile zwanzig Schüsse in der Minute abgeben kann. Zum Laden dienen besondere Ladefächchen, welche ihres geringen Wertes wegen nach gemachtem Gebrauch fortgeworfen werden; das Magazin kann mit diesen Fächchen durch einen einzigen Griff geladen werden. Es ist selbstverständlich, daß das Gewehr nach wie vor als Einzelschütze benutzt werden kann. Der Einführer dieses Magazins soll auch eine Verminderung des Gewichtes der Patronen erreicht haben, so daß ein Soldat, der heute 78 Patronen bei sich trägt, in Zukunft deren 110 tragen kann. Die Einführung eines Repetir-, bezw. Magazinbewehres beim französischen wie beim deutschen Heer muß also fortan als eine vollendete Thatsache angesehen werden, wobei es zunächst nicht von Belang ist, wie viele Regimenter auf dieser oder jener Seite mit der neuesten Waffe ausgerüstet sind; dieser scheinbare Fehler wird zudem von Tag zu Tag immer mehr ausgeglichen.

Unter solchen Verhältnissen dürfte es auch bei uns an der Zeit sein allen Ernstes an eine rationelle Lösung der Bewaffnungsfrage zu denken!

Deutschland. (Der General-Kranken-Rapport pro Mai 1886) weist aus: 11,905 Mann und 45 Invalide. Von diesem Krankenstande befanden sich:

im Lazareth 8,304 Mann und 4 Invalide,

„ Revier 3,601 „ „ 41 „

Es sind von 389 Kranken 270,3 geheilt, 1,0 gestorben, 1,6 als invalide, 2,7 als dienstunbrauchbar, 4,3 anderweitig abgegangen, 109,1 im Bestand geblieben.

Von den Gestorbenen der aktiven Truppen haben gelitten an: Scharlach 2, Diphtheritis 1, Karbunkel 1, Unterleibstypus 7, chronischer Alkoholvergiftung 1, akutem Gelenkrheumatismus 3, Scorbut 1, Scrophulose 1, Hitzschlag 1, bösartigen Geschwülsten 1, Hirn- und Hirnhäuten 6, Rückenmarksleiden 1, Group 1, Lungenentzündung 24, Lungenschwindsucht 29, Brustfellentzündung 5, Herzleiden 4, Krankheiten der Speiseröhre 1, Blinddarmentzündung 4, Bauchfellentzündung 4, Krankheiten der Ernährungsorgane 1, Nierenleiden 4, konstitutioneller Syphilis 1, Sellen-gewebentzündung 1, Knochenentzündung 3; an den Folgen einer Verunglückung: Sturz mit dem Pferde 1. Von den Invaliden: an Krankheiten: Blutarmuth 1, Gehirnenleiden 1, chronischem Magenkatarrh 1.

Mit Hinzurechnung der nicht in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in der Armee im Ganzen noch 43 Todesfälle vorgekommen, davon 5 durch Krankheiten, 15 durch Verunglückung, 23 durch Selbstmord; von den Invaliden: durch Krankheiten 1; so daß die Armee im Ganzen 152 Mann und 4 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Nachträglich pro April cr.: 1 Selbstmord durch Ertränken.

Die Veröffentlichung eines ähnlichen, wenigstens jährlichen Krankenrapportes würde auch bei uns in der Schweiz Interesse haben und Anhaltspunkte für manche Verbesserungen bieten. Doch gut? Ding will Weile haben!

Oesterreich. (Das Landsturmgesetz.) Das Gesetz betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg hat nach der nunmehr erfolgten Verlautbarung in der offiziellen „Wiener Zig.“ folgenden Wortlaut:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Der Landsturm ist ein integrierender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrrechtlichen Schutz gestellt. § 2. Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginn der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf